



AMTSBLATT

DES LANDKREISES TIRSCHENREUTH

mit Veröffentlichungen von Behörden,
Gerichten und Gemeinden des Landkreises

Nr. 51/52

Tirschenreuth, den 27.12.2018

74. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis

Seite

Haushaltssatzung des Schulverbandes Erbandorf, Landkreis Tirschenreuth für das Jahr 2018	157
Bekanntmachung des Landratsamtes Tirschenreuth zur Feststellung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – Grenzlandenergie S & D GbR, Schloppach 3, 95652 Waldsassen –	158

Bekanntmachung

Haushaltssatzung des Schulverbandes Erbandorf, Landkreis Tirschenreuth
für das Jahr 2018

I.

Aufgrund Artikel 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG - i.V.m. Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG - sowie der Artikel 63 ff. der Gemeindeordnung - GO - hat die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Erbandorf folgende Haushaltssatzung 2018 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	943.000 €
und im	
Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	55.300 €
ab.	

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

A. Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2018 auf 364.000 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2017 auf 140 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.600,00 € festgesetzt.

B. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Tirschenreuth hat mit Schreiben vom 14.12.2018 Nr. 941/03-13 BI festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung zwei Wochen lang bei der Stadt Erbendorf (Rathaus) Zi.-Nr. 201 während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Erbendorf, 17.12.2018

SCHULVERBAND ERBENDORF

gez. Donko
1. Vorsitzender

Landratsamt Tirschenreuth
Az.: 1710/04/01/23/Mü

**Bekanntmachung des Landratsamtes Tirschenreuth
zur Feststellung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die *Grenzlandenergie S & D GbR, Schloppach 3, 95652 Waldsassen* beabsichtigt, die bereits bestehende, baurechtlich genehmigte Biogasanlage auf dem Grundstück mit der Fl.-Nr. 936, Gemarkung Querenbach zu erweitern. Hierfür sind folgende Maßnahmen geplant:

- Erhöhung der installierten elektrischen Leistung durch Installation eines neuen BHKWs mit einer elektrischen Leistung von 530 kW_{el} im Container und neuer Aktivkohlefilter zur optimierten Gasreinigung.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens war gemäß § 7 Abs. 2 i.V.m. der Ziffer 1.2.2.2 Buchstabe „S“ der Anlage 1 UVPG aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu ermitteln, ob das Vorhaben aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Diese standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Die Unterlagen zu dem Vorhaben sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes beim Landratsamt Tirschenreuth, Sachgebiet 23 – Immissionsschutz, Mähringer Straße 7, Zimmer 410, während der üblichen Öffnungszeiten zugänglich.

Hinweis: Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Tirschenreuth, den 19.12.2018

Münchmeier

Der Landrat in Tirschenreuth
gez. Lippert

Druck:
Landratsamt Tirschenreuth
Mähringer Str. 7
95643 Tirschenreuth

Verantwortlich für den Inhalt:
Das Landratsamt Tirschenreuth oder die
einsendende Dienststelle oder Gemeinde